

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltung der Bedingungen

- a) Sämtliche unserer Waren- und Dienstleistungseinkäufe, Bestellungen, Anforderungen oder Abrufe mit sämtlichen unserer Lieferanten erfolgen ausschliesslich aufgrund dieser Einkaufsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit Lieferanten, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden.
- b) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die unseren Einkaufsbedingungen entgegenstehen, lehnen wir hiermit ausdrücklich ab. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschliesslich, wenn wir der Einbeziehung der Bedingungen des Lieferanten im Einzelfall nicht widersprechen oder in Kenntnis entgegenstehender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen. Kaufmännische Bestätigungsschreiben des Lieferanten verpflichten uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- c) Änderungen an unseren Einkaufsbedingungen können wir jederzeit vornehmen, wenn Marktgegebenheiten eintreten sollten, die diese Änderungen für uns notwendig machen und wenn der Lieferant auf Benachrichtigung hin nicht binnen 4 Wochen einen Widerspruch gegen die Änderung einlegt.

2. Bestellungen und Vertragsabschluss

- a) Bestellungen, Vertragsschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen erfolgen schriftlich oder durch Telekommunikation (Fax, E-Mail etc.). Mündliche Vereinbarungen jeder Art, einschliesslich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen, bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung oder einer Bestätigung durch Telekommunikation (Fax, E-Mail etc.).
- b) Nimmt der Lieferant unser Angebot zum Vertragsabschluss bzw. unsere Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe und Liefertermine werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von drei Arbeitstagen ab Zugang widerspricht.
- c) Kostenvoranschläge von Lieferanten sind verbindlich. Sie sind nicht zu vergüten, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- d) Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.
- e) Sofern der Lieferant beabsichtigt, die Produktion oder den Verkauf von Vertragsprodukten einzustellen, wird er uns darüber frühst möglich informieren, spätestens jedoch sechs Monate vor Einstellung der Produktion bzw. des Verkaufs. Der Lieferant wird uns die Möglichkeit geben in diesem Falle eine Jahresmenge der Teile zum unveränderten Preis abzunehmen.

3. Preise und Versandkosten

- a) Massgeblich sind die in unserer Bestellung genannten Preise zuzüglich allfällig anfallender Mehrwertsteuer. Ist dort ein Preis nicht ausdrücklich genannt, gelten die Preise der vorhergehenden Bestellung bzw. bei Abrufaufträgen der vereinbarte Preis oder für den Fall, dass eine entsprechende Vereinbarung nicht ausdrücklich erfolgt ist, der Preis der letzten Lieferung. Die gesamten Preise sind Festpreise.
- b) Preiserhöhungen müssen von uns ausdrücklich anerkannt sein. Nachberechnungen sind ausgeschlossen.
- c) Sämtliche Preise verstehen sich einschliesslich sämtlicher Verpackungs-, und aller sonstigen Kosten der Materialbereitstellung, wenn nichts anderes vereinbart ist. Dies gilt entsprechend für etwaige Nebenkosten, wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung von Werkzeugen etc.

4. Rechnungserteilung

- a) Rechnungen sind als durchsuchbares PDF per E-Mail an unsere Anschrift zu senden. Rechnungsstellung per Nachnahmesendung wird nicht akzeptiert. Auf den Rechnungen sind unsere

Bestellnummer, die Lieferanten-Nummer und Artikel-Nummer sowie ferner der Tag des Versandes bzw. der Bereitstellung anzugeben.

b) Für inländische Lieferung ist eine separate Rechnung mit Ausweis der Mehrwertsteuer auszustellen.

5. Lieferung und Verpackung, Gefahrübergang

a) Wenn nicht anders vereinbart, hat die Lieferung von Waren "FCA Abgangsort" gemäss den Incoterms 2010 zu erfolgen und mit Lieferpapieren versehen zu sein. Die Lieferpapiere haben folgendes zu enthalten:

- Lieferschein in zweifacher Ausführung,
- Packzettel,
- Materialzeugnisse, Prüfzertifikate und Reinigungsatteste gemäss den vereinbarten Spezifikationen.

b) Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich und werden auf das vereinbarte Lieferdatum am Bestimmungsort fällig. Massgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Waren bei uns. Der Lieferant hat die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Transportzeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen. Sollte der Lieferant die vereinbarten Termine oder Fristen nicht einhalten, gerät er in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Er hat uns unverzüglich zu benachrichtigen, sobald für ihn absehbar ist, dass die vereinbarten Liefertermine oder Lieferfristen nicht eingehalten werden können. Eine etwaig vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht von uns auf uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ansprüche. Dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die getroffene Lieferung oder Leistung.

c) Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur zulässig, wenn wir uns hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt haben.

d) In allen Versandunterlagen und, soweit die Ware verpackt ist, auf der äusseren Verpackung, sind die Bestellnummer, die Lieferantenummer, unsere Artikelnummer, Brutto- und Nettogewichte, Anzahl der Packstücke, die Art der Verpackung (Einweg/Mehrweg), das Versanddatum bzw. das Bereitstellungsdatum und den Bestimmungsort (Abladestelle) und, soweit bekannt, den Warenempfänger anzugeben.

e) Bei Importen hat der Lieferant uns folgende Verzollungsunterlagen zur Verfügung zu stellen:

- Versandbegleitdokumente,
- Frachtpapiere,
- Zoll- oder Handelsrechnung,
- Präferenznachweise,
- Ursprungszertifikat/-Zeugnis und erforderlichenfalls,
- weitere, für die Verzollung notwendige Dokumente.

f) Der Lieferant hat zudem sicherzustellen, dass die Informationen für das zollrechtliche Anmeldeverfahren vollständig, richtig und frühzeitig bei der zur Abgabe der Zollanmeldung verpflichteten Stelle vorliegen, sodass hieraus keine Lieferverzögerungen entstehen können.

g) Der Lieferant hat uns zudem über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten gemäss den jeweiligen nationalen Ausfuhr- und Zollbestimmungen, auch des Ursprungslandes der Waren und Dienstleistungen, ausführlich und schriftlich zu unterrichten, wenn ihm bekannt ist, dass die Waren oder Dienstleistungen für den (Re-) Export bestimmt sind.

h) Der Lieferant hat zudem die Waren mit auf dem Versandweg und am Bestimmungsort zugelassenen Verpackungsmaterialien sorgfältig zu verpacken, sodass Transportschäden vermieden werden. Sollten Schäden infolge unsachgemässer Verpackung entstehen, haftet vollumfänglich der Lieferant.

- i) Bei Inlandslieferungen hat der Lieferant auf unser Verlangen anfallende Um-, Transport- oder Verkaufspackungen am Bestimmungsort abzuholen oder abholen zu lassen.
- j) Gefahrgüter- bzw. Gefahrstoffe sind in Übereinstimmung mit den einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden.
- k) Der Nutzen und die Gefahr des Verlustes, der Beschädigung oder sonstigen Verschlechterung trägt der Lieferant bis zur ordnungsgemässen Verladung auf das Transportmittel. Bei vereinbarter förmlicher Abnahme mit unserer Abnahme im Abnahmeprotokoll. Die blosse, auch vorbehaltlose Zahlung von Rechnungsbeträgen ersetzt nicht die förmliche Abnahme. Soweit eine Lieferung mit Montage/Service vereinbart ist, erfolgt der Gefahrübergang erst mit der ordnungsgemässen Ausführung der Montage/des Services und der Übergabe. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, soweit wir dem nicht ausdrücklich zugestimmt haben oder dies für uns zumutbar ist.
- l) Für Stückzahlen, Gewichte und Masse sind die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte massgebend. Dem Lieferanten bleibt ein anderweitiger Nachweis vorbehalten.

6. Zahlung

- a) Zahlungen erfolgen durch Überweisung nach Abnahme der Lieferung und Zugang einer prüffähigen Rechnung sowie Übergabe aller zum Lieferumfang gehörigen Unterlagen.
- b) Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, zahlen wir entweder innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug. Wir sind berechtigt, Forderungen gegenüber dem Lieferanten mit dessen Forderungen uns gegenüber zu verrechnen.

7. Gewährleistung, Haftung

- a) Der Verkäufer gewährleistet, dass die Produkte von hoher Qualität sind und die Herstellung in Übereinstimmung mit den besten Industriestandards erfolgt. Die Produkte sind sicher, verkehrsfähig und für den vorausgesetzten Gebrauch geeignet und entsprechen in jeder Hinsicht den Spezifikationen.
- b) Die gelieferte Ware überprüfen wir anhand der Begleitpapiere nur auf Identität und Menge sowie auf äusserlich erkennbare Transportschäden. Mängel der Lieferung werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten unseres ordnungsgemässen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist nach Feststellung anzeigen.
- c) Bei Mängeln der an uns gelieferten oder an uns zu liefernden Ware oder Leistungen stehen uns nebst den gesetzlichen Ansprüchen das Recht zu, nach unserer Wahl Nachbesserung oder die Nachlieferung zu verlangen. Wird der Mangel nicht sofort durch den Lieferanten behoben, sind wir auch berechtigt, die Beseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.
- d) Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, für jede angefangene Woche Verzug eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 %, insgesamt jedoch maximal 10 % des Bestellwertes, zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Wir können, den Vorbehalt der Vertragsstrafe noch bis zur Zahlung der Rechnung erklären, die zeitlich der verspäteten Lieferung nachfolgt.
- e) Bei sonstigen Fehlern seiner Leistung oder sonstigen Pflichtverletzungen des Lieferanten haftet dieser nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Verjährungsfrist etwaiger Gewährleistungsansprüche beträgt drei Jahre ab Lieferung der Ware.
- f) Der Lieferant verpflichtet sich uns von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. Haftungsansprüchen von Dritten, welche durch die Herstellung, Lieferung oder Lagerung der Produkte entstanden sind, auf erstes Anfordern freizustellen. Dies gilt nicht, wenn das zugrunde liegende Ereignis nachweisbar auf ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Fehlverhalten von uns zurückzuführen ist. Unsere Ansprüche gegenüber den Lieferanten verjähren mit Verjährung der entsprechenden Drittansprüche, frühestens aber nach Ablauf von zehn Jahren ab Lieferung. Der Lieferant wird uns unverzüglich über gegen ihn erhobene Klagen oder geltend gemachte Ansprüche in Kenntnis setzen und uns alle relevanten Unterlagen zur Verfügung stellen. Sind wir verpflichtet aufgrund eines Fehlers des Lieferanten eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, so trägt der Lieferant alle damit verbundenen Kosten.

g) Der Verkäufer verpflichtet sich zum Abschluss einer umfassenden Haftpflichtversicherung einschliesslich Produkthaftpflicht bei einem renommierten Versicherungsunternehmen mit einer angemessenen Mindestdeckungssumme pro Schadensfall in Höhe von CHF 5 Mio.. Der Verkäufer wird uns jährlich unaufgefordert einen Nachweis über den Deckungsumfang der Versicherung erbringen.

h) Im Falle, dass ein Rückruf durch Behörden angeordnet wird oder wenn wir oder der Lieferant einen freiwilligen Rückruf der Liefergegenstände bzw. des Endproduktes durchführen wollen, müssen sich die Parteien gegenseitig unverzüglich informieren und sich über den angemessenen Ablauf verständigen. Falls die Parteien keine Übereinstimmung über das gemeinsame Vorgehen finden, können wir mit eigener Befugnis festlegen, welche Aktivitäten angemessen sind und durchgeführt werden (z.B. auch präventive Kundendienstmassnahmen). Die Kosten für solche Massnahmen trägt der Lieferant, sofern sie nicht aus Gründen, die wir zu verantworten haben, ergriffen werden. Falls zur Behebung von Serienfehlern ein Austausch von Teilen oder eine Überprüfung von unseren Produkten ohne Teileaustausch erforderlich ist, hat uns der Lieferant angemessen zu unterstützen, Ersatz zu leisten und die anfallenden Kosten zu tragen.

8. Warenursprung, Warezzusammensetzung

a) Der Lieferant hat den Ursprung der Ware (Country of Origin) in den Handelspapieren (insbesondere auf Lieferschein und Proforma-/Zollrechnung) anzugeben und auf unser Verlangen einen Präferenznachweis, Ursprungszertifikat bzw. Ursprungszeugnis über die Herkunft der Ware bzw. eine (Langzeit) Lieferantenerklärung kostenfrei zu erbringen.

b) Die Ware hat die Ursprungsbedingungen der bi- oder multilateralen Präferenzabkommen oder die einseitigen Ursprungsbedingungen des allgemeinen Präferenzsystems für begünstigte Länder (APS) zu erfüllen, sofern es sich um Lieferungen im Rahmen dieser Warenverkehre handelt.

c) Der Verkäufer verpflichtet sich, Unterlagen über die Herstellung, Lagerung und Lieferung der Produkte für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Lieferdatum aufzubewahren und uns diese Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

d) Der Lieferant wird uns keine Produkte anbieten und liefern, die Konfliktmineralien gemäss des Dodd–Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act enthalten. Das sind Tantal-, Gold-, Wolfram- und Zinnhaltige Mineralien, durch deren Verkauf sich direkt oder indirekt bewaffnete Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo oder den angrenzenden Staaten finanzieren. Der Lieferant ist verpflichtet, Massnahmen zur Vermeidung konfliktmineralhaltiger Werkstoffe und Bauteile zu ergreifen.

9. Vom Lieferanten zu wählende Mindeststandards

a) Der Lieferant hat jeweils sicherzustellen, dass er selbst, seine Subunternehmer, Personaldienstleister und Zulieferer bzw. deren Subunternehmer, Personaldienstleister oder Zulieferer gegenüber den eingesetzten Mitarbeitern die arbeits- und gesundheitsrechtlichen Bestimmungen einhalten und ihre Pflichten zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen erfüllen. Der Lieferant hat dieses jeweils bei der Auswahl seiner Subunternehmer und Personaldienstleister zu berücksichtigen und diese in entsprechender Weise mit der Massgabe, deren Subunternehmer und Personaldienstleister entsprechend verbindlich anzuhalten, zu verpflichten, was er nachvollziehbar zu dokumentieren hat. Jede illegale Beschäftigung, gleich welcher Art, ist zu unterlassen.

b) Sollte der Lieferant gegen eine der Verpflichtungen aus diesem Paragraphen verstossen, so sind wir berechtigt, den Vertrag mit dem Lieferanten ausserordentlich und fristlos zu kündigen bzw. von diesem zurückzutreten. Zudem haftet der Lieferant uns gegenüber für jeden Schaden, der uns aus einem Verstoss der Pflichten dieses Paragraphen entsteht. Das gilt nicht, wenn der Lieferant den Pflichtverstoss nicht zu vertreten hat.

c) Der Lieferant unterhält weder direkte noch indirekte geschäftliche oder sonstige Verbindungen zu Terroristen, terroristischen Vereinigungen oder anderen kriminellen oder verfassungsfeindlichen Organisationen. Insbesondere stellt der Lieferant durch geeignete organisatorische Massnahmen die Umsetzung von geltenden Embargos, der im Kontext der Lieferbeziehung anwendbaren schweizerischen und

europäischen Vorschriften zur Terror- und Kriminalitätsbekämpfung sowie der entsprechenden US-amerikanischen oder sonstiger anwendbarer Bestimmungen im Rahmen seines Geschäftsbetriebs, insbesondere durch angemessene Softwaresysteme, sicher. Der Lieferant wird uns von allen uns aufgrund eines entsprechenden Rechtsverstosses des Lieferanten, dessen verbundener Unternehmen oder Mitarbeiter, Vertreter oder Hilfspersonen treffenden Ansprüchen und Kosten freistellen – einschliesslich angemessener Anwalts- und Beratergebühren oder verwaltungsrechtlicher Gebühren oder Bussen.

d) Der Lieferant wird uns auf unser Verlangen jederzeit ermöglichen, seine Betriebsstätten unangemeldet zu überprüfen. Hierzu wird der Lieferant uns Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren, sowie Einsicht in die Produktionsprozesse, Lagerung und Transport der Produkte ermöglichen. Dies gilt auch für Adhoc-Audits und Prozessanalysen beim Unterlieferanten, sowie Audits durch benannte Stellen oder Behörden, die sich aufgrund gesetzlicher oder normativer Anforderungen ergeben. Wir dürfen die Prüfung in den Räumlichkeiten des Lieferanten zu dessen regelmässigen Geschäftszeiten durchführen oder zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte die Prüfung durchführen lassen. Auf unseren Wunsch wird der Lieferant uns gestatten auch unseren zur Verschwiegenheit verpflichteten Kunden in unserer Begleitung die vorgenannten Prüfungen durchführen zu lassen. Wir werden darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des Lieferanten durch die Tätigkeiten vor Ort so wenig wie möglich gestört wird.

e) Der Lieferant verpflichtet sich den Supplier Code of Conduct, [hier einzusehen](#), einzuhalten.

10. Fertigungsmittel

a) Fertigungsmittel, wie insbesondere Zeichnungen, Werksnormblätter, Modelle, Matrizen, Formen, Werkzeuge etc., die von uns unserem Lieferanten gestellt oder nach unseren Angaben vom Lieferanten gefertigt oder beschafft sind, dürfen ohne unsere Einwilligung nicht für Dritte verwendet werden, insbesondere nicht an diese veräussert, oder in sonstiger Weise weitergegeben werden. Dies gilt entsprechend für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Produkte. Auch diese dürfen anderweitig nur dann verwendet werden, wenn hierzu eine Zustimmung unsererseits vorliegt.

b) Nach der Abwicklung unserer Bestellungen sind die Fertigungsmittel ohne besondere Aufforderung an uns herauszugeben.

11. Ersatzteile

a) Der Lieferant wird Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach Lieferung bereithalten.

b) Sollte der Lieferant beabsichtigen, die Vorhaltung oder Produktion der Ersatzteile einzustellen, wird er uns dies rechtzeitig mitteilen.

12. Geheimhaltung

Wir und der Lieferant verpflichten uns, Informationen aus der Geschäftsbeziehung vertraulich zu behandeln, unabhängig davon ob diese als vertraulich gekennzeichnet wurden oder nicht. Dies gilt nicht für Informationen, die vor der Offenlegung der anderen Partei oder am Markt bereits bekannt waren. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit bleibt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung für einen Zeitraum von fünf Jahren bestehen. Die Weitergabe von vertraulichen Informationen an Konzerngesellschaften, Berater, Kunden und sonstige Dritte ist jedoch für uns zulässig, soweit diese Parteien die Informationen notwendigerweise zur Erreichung des Vertragszwecks zwischen dem Lieferanten und uns kennen müssen, und soweit diese in einer dieser Klausel entsprechenden Weise verpflichtet sind.

13. Schutzrechte

- a) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle damit zusammenhängenden Einzelheiten und Informationen, sowohl in kaufmännischer als auch in technischer Hinsicht, als Geschäftsgeheimnis zu verwenden. Dies gilt auch über den Zeitraum von fünf Jahren nach Vertragsschluss hinaus, sofern kein längerer Zeitraum zwischen den Parteien vereinbart wurde. Alle Unterlagen und Informationen sind nach der Abwicklung der Bestellung auf unser Verlangen umgehend an uns zurückzugeben oder zu vernichten. Ausgenommen von diesem Abschnitt sind öffentlich zugängliche Informationen oder Informationen, die der Lieferant selbstständig entwickelt hat.
- b) Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Verwendung der von ihm gelieferten Sachen weder unmittelbar noch mittelbar gegen in- oder ausländische Schutzrechte oder sonstige Rechte, die keinen gesetzlichen Sonderschutz geniessen, verstossen. Darüber hinaus haftet der Lieferant für jeden mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der aus einer Verletzung solcher Rechte für uns entstehen könnte. Der Lieferant hat uns in einem solchen Fall auch von etwaig anfallenden, angemessenen Rechtsverfolgungs- bzw. Rechtsverteidigungskosten freizustellen.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht und Sonstiges

- a) Für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten gilt für beide Parteien unser Sitz in Dübendorf, Schweiz, als Erfüllungsort für Lieferung, Leistung und Zahlung, soweit nicht anders vereinbart.
- b) Alleiniger Gerichtsstand bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist unser Sitz in Dübendorf, Schweiz. Wir können aber auch einen anderen Gerichtsstand wählen.
- c) Diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen unserem Lieferanten und uns unterstehen ausschliesslich dem materiellen schweizerischen Recht. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.
- d) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle ganz oder teilweise unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen tritt diejenige rechtlich zulässige Regelung, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.